

VERORDNUNG (EG) Nr. 1938/2005 DER KOMMISSION**vom 25. November 2005****über die Zuteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Käse nach den Vereinigten Staaten von Amerika im Jahr 2006 im Rahmen bestimmter GATT-Kontingente**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 174/1999 vom 26. Januar 1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhr-lizenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1519/2005 der Kommission ⁽³⁾ ist das Verfahren zur Ausschreibung von Lizenzen für die Ausfuhr von Käse nach den Vereinigten Staaten von Amerika im Rahmen bestimmter GATT-Kontingente für das Jahr 2006 eröffnet worden.
- (2) Bei einigen Kontingenten und Erzeugnisgruppen überschreiten die Anträge auf vorläufige Lizenzen die für das Jahr 2006 verfügbaren Mengen. Daher sollten gemäß Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 Zuteilungskoeffizienten festgelegt werden.
- (3) In Anbetracht der in der Verordnung (EG) Nr. 1519/2005 für dieses Verfahren festgelegten Frist sollte die vorliegende Verordnung so bald wie möglich gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anträgen auf Erteilung vorläufiger Ausfuhr-lizenzen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1519/2005 für die in Spalte 3 des

Anhangs der vorliegenden Verordnung unter den Bemerkungen 16-Tokio, 16-, 17-, 18-, 20- und 21-Uruguay, 25-Tokio und 25-Uruguay aufgeführten Erzeugnisgruppen und Kontingente gestellt werden, wird nach Anwendung folgender Zuteilungskoeffizienten stattgegeben:

- Zuteilungskoeffizient gemäß Spalte 5 des Anhangs der vorliegenden Verordnung, wenn der Antragsteller nachweist, dass er die betreffenden Erzeugnisse mindestens in einem der drei vorangegangenen Jahre in die Vereinigten Staaten von Amerika ausgeführt hat, und wenn sein benannter Einführer eine Tochtergesellschaft des Antragstellers ist oder nach Artikel 20 Absatz 2 Unterabsatz 6 als solche gilt;

- Zuteilungskoeffizient gemäß Spalte 6 des Anhangs der vorliegenden Verordnung, wenn der Antragsteller nicht unter Gedankenstrich 1 fällt, aber nachweist, dass er die betreffenden Erzeugnisse in jedem der drei vorangegangenen Jahre in die Vereinigten Staaten von Amerika ausgeführt hat.

Artikel 2

Anträgen auf Erteilung vorläufiger Ausfuhr-lizenzen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1519/2005 für die in Spalte 3 des Anhangs der vorliegenden Verordnung unter den Bemerkungen 22-Tokio und 22-Uruguay aufgeführten Erzeugnisgruppen und Kontingente gestellt werden, wird nach Anwendung folgender Zuteilungskoeffizienten stattgegeben:

- Zuteilungskoeffizient gemäß Spalte 7 des Anhangs der vorliegenden Verordnung, wenn der Antragsteller nachweist, dass er mindestens in einem der drei vorangegangenen Jahre Käse in die Vereinigten Staaten von Amerika ausgeführt hat, und wenn sein benannter Einführer eine Tochtergesellschaft des Antragstellers ist;

- Zuteilungskoeffizient gemäß Spalte 8 des Anhangs der vorliegenden Verordnung, wenn der Antragsteller nicht unter Gedankenstrich 1 fällt, aber nachweist, dass er in mindestens einem der drei vorangegangenen Jahre Käse in die Vereinigten Staaten von Amerika ausgeführt hat.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 186/2004 der Kommission (ABl. L 29 vom 3.2.2004, S. 6).

⁽²⁾ ABl. L 20 vom 27.1.1999, S. 8. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1513/2005 (ABl. L 241 vom 17.9.2005, S. 45).

⁽³⁾ ABl. L 244 vom 20.9.2005, S. 13.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 2005

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

ANHANG

Erzeugnisgruppe gemäß den Zusatzvorschriften in Kapitel 4 des „Harmonised Tariff Schedule of the United States of America“		Erzeugnisgruppe und Kontingent	Für 2006 verfügbare Menge (t)	Zuteilungskoeffizient gemäß Artikel 1		Zuteilungskoeffizient gemäß Artikel 2	
Vorschrift Nr.	Gruppe			erster Gedankenstrich	zweiter Gedankenstrich	erster Gedankenstrich	zweiter Gedankenstrich
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
16	Not specifically provided for (NSPF)	16-Tokio	908,877	0,1503295	0,0501098		
		16-Uruguay	3 446,000	0,1038855	0,0346285		
17	Blue Mould	17-Uruguay	350,000	0,0998573	0,0332858		
18	Cheddar	18-Uruguay	1 050,000	0,3946298	0,1315433		
20	Edam/Gouda	20-Uruguay	1 100,000	0,1754386	0,0584795		
21	Italian type	21-Uruguay	2 025,000	0,1217898	0,0405966		
22	Swiss or Emmenthaler cheese other than with eye formation	22-Tokio	393,006			0,4174993	0,1391664
		22-Uruguay	380,000			0,4130435	—
25	Swiss or Emmenthaler cheese with eye formation	25-Tokio	4 003,172	0,4319087	0,1439696		
		25-Uruguay	2 420,000	0,3926871	0,1308957		